

Allgemeine Vermietungsbedingungen

1. Miete und Anzahlung

Es gelten die Miettarife der bei Anmietung jeweils gültigen Preisliste. Erfüllt der Mieter die Voraussetzungen eines besonderen Tarifes nicht, ist der Normaltarif zu zahlen.

Bei der Anmietung ist eine Anzahlung in Höhe der Grundmiete oder eine zu vereinbarenden Kautionsleistung zu leisten. Die Restzahlung ist bei der Rückgabe des Kraftfahrzeugs fällig.

Für die Berechnung der gefahrenen Kilometer ist allein der Tachometer maßgeblich. Bei einem Versagen des Tachometers oder einer Beschädigung der Plombierung ist sofort der Vermieter zu verständigen.

2. Übernahme des Kraftfahrzeugs

Der Mieter ist verpflichtet, eventuelle Beanstandungen sofort nach Übernahme des Kraftfahrzeugs dem Vermieter zu melden.

3. Berechtigter Fahrer

Das Kraftfahrzeug darf nur vom Mieter selbst gelenkt werden.

4. Nutzung des Kraftfahrzeugs, Einreiseverbot

Das Kraftfahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden, nicht jedoch zu Geländefahrten, Fahrschulübungen, Fahrsicherheitstrainings, im Zusammenhang mit Motorsport oder zum Befahren von Rennstrecken, auch wenn diese für das allgemeine Publikum zu Test- und Übungsfahrten freigegeben sind. Nicht gestattet sind auch die Weitervermietung sowie sonstige zweckfremdende Nutzung. Die Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen ist untersagt.

Die Bedienungsanweisungen – auch im Hinblick auf den vorgeschriebenen Kraftstoff – sind ebenso einzuhalten wie die für die Benutzung des Kraftfahrzeuges geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Dem Mieter ist es nicht gestattet, mit dem Kraftfahrzeug in die Länder Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Kroatien, Mazedonien, Moldawien, Polen, Rumänien, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn und Weißrussland zu fahren.

Während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) darf das Kraftfahrzeug nicht auf öffentlichen Straßen und Plätzen abgestellt werden.

Solange das Kraftfahrzeug nicht benutzt wird, ist es abzuschließen. Das Lenkradschloss muss eingerastet sein. Der Mieter hat beim Verlassen des Kraftfahrzeuges die Fahrzeugschlüssel und -papiere an sich zu nehmen und für Unbefugte unzugänglich zu verwahren.

Der haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Kraftfahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Verwarnungsgelder, Bußgelder und Strafen, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird.

5. Rückgabe des Kraftfahrzeugs, Betankung

Der Mieter wird das Kraftfahrzeug mit allem Zubehör spätestens zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort während der Öffnungszeiten des Geschäftes des Vermieters zurückgeben. Gibt der Mieter das Kraftfahrzeug verspätet zurück, so hat der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung Anspruch auf Entschädigung in Höhe der vereinbarten Grundmiete. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Eine stillschweigende Verlängerung des Mietvertrages durch Fortsetzung des Gebrauchs gemäß §545 BGB ist ausgeschlossen.

Vor der Rückgabe ist das Kraftfahrzeug vollzutanken. Bei unzureichendem Kraftstoffstand trägt der Mieter die Kosten für Kraftstoff und Betankungsservice. Bei grober Verschmutzung muss der Mieter das Kraftfahrzeug reinigen, ansonsten trägt er die Reinigungskosten.

6. Reparaturen

Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Kraftfahrzeuges zu gewährleisten, sind vom Mieter bis zu einem Preis von Euro 50,00 (ohne Umsatzsteuer) ohne Weiteres, teurere Reparaturen nur mit Einwilligung vom Vermieter in Auftrag zu geben. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Belege, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet (siehe Ziffer 8).

7. Pflichten des Mieters bei Schadensfällen

Der Mieter hat nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schaden sofort die Polizei und den Vermieter zu verständigen. Dies gilt auch bei selbst verschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Der Mieter verpflichtet sich, ohne Absprache mit dem Vermieter kein Schuldenerkenntnis abzugeben und auch sonst keine Handlungen (Zahlungen, Vergleich) vorzunehmen, die den Versicherungsschutz für das Kraftfahrzeug gefährden könnten. Der Mieter wird Beweismittel wie Zeugen, Spuren etc. sichern, die Daten der Unfallbeteiligten feststellen sowie alles tun, was zur ordnungsgemäßen und vollständigen Aufklärung des Unfallhergangs beitragen kann.

Abschlepp- und/oder Reparaturdienste darf der Mieter nur nach Abstimmung mit dem Vermieter beauftragen.

8. Haftung des Mieters

- a) der Mieter haftet für die an dem gemieteten Kraftfahrzeug durch ihn verursachten Schäden, für Schäden aus Verlust des Kraftfahrzeuges und aus dessen Betriebsausfall sowie bei jedem schuldhaften Verstoß gegen diese Allgemeinen Vermietbedingungen nach den gesetzlichen Haftungsregelungen in vollem Umfang nach den gesetzlichen Haftungsregelungen in vollem Umfang. Überlässt der Mieter das Kraftfahrzeug einem Dritten, so haftet er für jeden durch diesen Dritten bei der Nutzung des Kraftfahrzeuges verursachten Schaden, es sei denn der Schaden wäre ohnehin eingetreten.
- b) Vereinbaren die Parteien einseitig eine Teilkasko- oder Vollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung, so wird der Vermieter den Mieter bei Unfallschäden je Schadensfall nur bis zu dem vereinbarten Betrag in Anspruch nehmen und im Übrigen freistellen. Unfallschäden sind solche, die durch ein unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt einwirkendes plötzliches Ereignis verursacht wurden, insbesondere Brems- und reine Bruchschäden sowie Betriebsschäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht wurden, beispielsweise durch einen Schaltfehler oder eine Falschbetankung, sind keine Unfallschäden. Die Haftungsreduzierung beschränkt auf die geographischen Grenzen Europas sowie die außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.
- c) Die vorstehende Haftungsreduzierung (b) tritt nicht ein, wenn der Mieter den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Haftungsreduzierung entfällt ferner, wenn der Mieter seine Pflichten bei Schadensfällen gemäß Ziffer 7 dieser Allgemeinen Vermietbedingungen vorsätzlich verletzt hat, soweit hierdurch die objektive Aufklärung des Schadensfalles für den Vermieter unmöglich wird.
- d) Hat der Mieter den Schaden grob fahrlässig verursacht, ist der Vermieter berechtigt, den Mieter über die vereinbarte Selbstbeteiligung hinaus in Anspruch zu nehmen, jedoch nur in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Dies gilt auch für den Fall, dass der Mieter eine Pflicht gemäß diesen Allgemeinen Vermietbedingungen grob fahrlässig verletzt hat, soweit diese Pflichtverletzung für den Schadenseintritt ursächlich ist.

9. Haftung des Vermieters*

Im Falle, dass vor, während oder nach der Mieter Gegenstände des Mieters oder sonstiger Personen im oder auf dem gemieteten Kraftfahrzeug oder in den Geschäftsräumen des Vermieters abhandeln, haftet der Vermieter nur bei Verschulden.

Vorbehaltlich der Regelung im Nachfolgenden Absatz wird die gesetzliche Haftung des Vermieters für Schadensersatz wie folgt beschränkt

- i. Der Vermieter haftet der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis.
- ii. Der Vermieter haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis.

Die in vorstehendem Absatz genannte Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung sowie bei Übernahme einer Garantie oder schuldhaft verursachten Körperschäden

10. Datenschutz

Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass seine persönlichen Daten soweit sie zur Geschäftsabwicklung erforderlich sind, gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vom Vermieter erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

11. Andere Mietgegenstände

Werden mit dem Mietvertrag auch andere Mietgegenstände wie insbesondere Zubehör vermietet, so gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.

12. Verjährung

Wird der Unfall mit einem Kraftfahrzeug polizeilich aufgenommen, so beginnt die Verjährung etwaiger Schadensersatzansprüche des Vermieters gegen den Mieter erst, soweit der Vermieter Gelegenheit zur Einsicht in die Ermittlungsakte bekommen hat, spätestens jedoch sechs Monate nach Rückgabe des Kraftfahrzeuges. Der Vermieter wird den Mieter unverzüglich über den Zeitpunkt der Einsicht in die Ermittlungsakte benachrichtigen.

*Das Fahrzeug ist vom Vermieter entsprechend den gesetzlichen Vorschriften haftpflichtversichert